

**Amt für Senioren und Sozialsprengel****Verzeichnis der öffentlichen Betriebe für Pflege und Betreuungsdienste (ÖBPB), im Sinne des Art. 18, Absatz 1 des Regionalgesetzes vom 21. September 2005, Nr. 7****Nummer der Eintragung ins Register/Jahr****013/2008****BENENNUNG**

„Martinsheim“

SITZ

Bahnhofstraße, Nr. 10
39024 MALS IM VINSCHGAU

Steuernummer/MwSt.Nummer

82006570210 / 01246360216

MASSNAHMEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG DER SATZUNG

Beschluss Nr. 797 vom 22.05.1986 des Regionalausschusses

Beschluss Nr. 148 vom 6.5.2008 des Regionalausschusses

Beschluss Nr. 159 vom 30.5.2017 der Regionalregierung (Veröffentl. 16.6.2017)

ZIELSETZUNG UND KONKRET AUSGEÜBTE TÄTIGKEIT

1. Der Betrieb hat den Zweck, das individuelle, relationale und soziale Wohlbefinden von Frauen und Männern zu festigen und zu fördern und den Personen in Notsituationen – insbesondere der betagten Bevölkerung – zu helfen.

2. Insbesondere:

a) sichert der Betrieb eine auf die individuellen Bedürfnisse

ausgerichtete adäquate allgemeine, soziale, krankenflegerische, rehabilitative und allgemein- sowie fachärztliche Betreuung in Abstimmung mit dem gesamtstaatlichen Gesundheitsdienst und unter Beachtung der einschlägigen Rechtsbestimmungen;

b) fördert er die individuelle Integrität der betreuten Personen und arbeitet auf deren Rehabilitation hin, damit sie in ihrem jeweiligen sozialen Umfeld verbleiben oder sich darin wieder eingliedern können;

c) bietet er Beschäftigungstherapie und weitere Tätigkeiten im Bildungs- und Freizeitbereich, die auch heimexternen Nutzern zugänglich sind und auf die Wiederherstellung und Erhaltung der Restfähigkeiten der Betreuten abzielen; gleichzeitig fördert er die Beteiligung der Betreuten an den im umliegenden Gebiet veranstalteten Initiativen;

d) fördert er Initiativen zur Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit, um die soziale Situation zu verbessern und jeder Art von altersbedingter Diskriminierung entgegenzuwirken.

Unbeschadet des Zweckes laut vorhergehendem Absatz kann der Betrieb alternative und/oder integrative Dienste zum Altenheim, sowohl im Altenheim als auch außerhalb, in Beachtung der Richtlinien des Staates und des Landes auf dem Sektor der Altenbetreuung fördern, organisieren und realisieren. Zu diesem Zwecke kann er mit öffentlichen und privaten Körperschaften ohne Gewinnstreben, welche im Betreuungs-, Weiterbildungs- und sozialem Bereich tätig sind, Konventionen eingehen. Zu denselben Bedingungen kann auch nicht alten bedürftigen Menschen der Zugang zu genannten integrativen und/oder alternativen Diensten gewährt werden.

Im Besonderen bietet der Betrieb folgende Dienstleistungen an:

- Alten- und Pflegeheim;
- Kurzzeit- und Übergangspflege;
- Tagesbetreuung;
- Physiotherapie/Rehabilitation;
- Mensadienst für außenstehende alte Menschen;
- Mensadienst für Angehörige;
- Mensadienst für das Personal;
- Essen auf Rädern;
- Altenwohnungen.

3. Der Betrieb kann sämtliche mit seinem institutionellen Zweck verbundenen Tätigkeiten zusätzlicher oder ergänzender Natur durchführen. Um seinen institutionellen Zweck zu erreichen und um eine bessere Verwaltung seiner Ressourcen zu ermöglichen, kann der Betrieb außerdem – sofern dies zweckdienlich ist und nicht als vorwiegende Tätigkeit durchgeführt wird – unter Beachtung der für die Verfahren mit Öffentlichkeitscharakter geltenden Bestimmungen sämtliche Akte und Geschäfte – auch privatrechtlicher Natur – abschließen, die dazu dienen, die angestrebten Ziele zu verwirklichen.

4. Der Betrieb ist in das auf Landesebene errichtete System der sozialen Maßnahmen und Dienste eingebunden und wirkt, auch mit autonomen Vorschlägen, an der Planung im sozialen und sozial-sanitären Bereich mit.

5. Der Betrieb pflegt die institutionelle Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Verwaltungen, mit Einrichtungen des Privatrechts oder des Dritten Sektors und mit weiteren Organisationen für ehrenamtliche Tätigkeit, die ohne Gewinnzweck im Bereich der Fürsorge und der Sozialdienste tätig ist.

Die Formen dieser Zusammenarbeit sind mittels Reglement des Betriebes geregelt.

6. Der Betrieb ist sich bewusst, dass der berufliche Einsatz seiner Mitarbeiter/innen einen entscheidenden Faktor für die Qualität

der geleisteten Pflege- und Betreuungsdienste darstellt. Zu diesem Zweck fördert und unterstützt er die Beteiligung der Mitarbeiter an der Planung und an der Bewertung der Tätigkeit sowie ihre Aus- und Fortbildung, die als qualitätsförderndes Element bei den vom Betrieb erbrachten Maßnahmen und Leistungen anerkannt wird.

GRÜNDUNG DER STIFTUNG

EINSTUFUNG: II. II. II. I. Buchstabe h)

MASSNAHMEN ÜBER DIE EINSTUFUNG

Beschluss Nr. 4010 vom 3.7.1989 der Landesregierung **II. Kategorie**

Beschluss Nr. 2832 vom 12.6.1995 der Landesregierung **II. Kategorie**

Dekret des Landesrates Nr. 48/24.2. vom 16.3.1999 **II. Kategorie**

Dekret des Landesrates Nr. 261/24.2. vom 23.6.2005 **I. Kategorie**

Beschluss der Landesregierung Nr. 1901 vom 4.6.2007 (**Buchstabe h**)

Betriebsordnung genehmigt mit Beschluss des Verwaltungsrates Nr. 16 vom 29.4.2009

Genehmigt mit Beschluss des Verwaltungsrates Nr. 15 vom 26.2.2018

Personalordnung genehmigt mit Beschluss des Verwaltungsrates Nr. 03 vom 24.2.2009

Genehmigt mit Beschluss des Verwaltungsrates Nr. 36 vom 23.4.2018

Vertragsordnung genehmigt mit Beschluss des Verwaltungsrates Nr. 04 vom 24.2.2009

Genehmigt mit Beschluss des Verwaltungsrates Nr. 40 vom 28.5.2018

Genehmigt mit Beschluss des Verwaltungsrates Nr. 02 vom 9.1.2019

Genehmigt mit Beschluss des Verwaltungsrates Nr. 76 vom 14.10.2020 Abänderung

Verordnung betreffend das Rechnungswesen genehmigt mit Beschluss des Verwaltungsrates Nr. 05 vom 24.2.2009

Genehmigt mit Beschluss des Verwaltungsrates Nr. 16 vom 26.2.2018

Genehmigt mit Beschluss des Verwaltungsrates Nr. 47 vom 29.7.2019 Abänderung

MASSNAHMEN ÜBER DIE ABÄNDERUNG/ZUSAMMENLEGUNG/KONSORTIUM/AUFLÖSUNG

„Martinsheim“ Mals im Vinschgau – 5 Jahre – Dekret Nr. 23781/2023 vom 12.12.2023

Nr.	Zuständige Körperschaft für die Namhaftmachung	Neuer Verwaltungsrat bis <u>27.12.2028</u>	Präsident
1	Gemeinderat Mals	Anita TSCHOLL* - Präsidentin	* in geheimer Abstimmung vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte mit absoluter Mehrheit gewählt.
2	Gemeinderat Mals	Sieglinde TSCHENETT - Vizepräsidentin	
3	Gemeinderat Mals	Notburga PARDATSCHER	
4	Gemeinderat Mals	Karoline GASSER	
5	Gemeinderat Mals	Christian FOLIE	

RECHNUNGSREVISOR: Dr. Lothar Agethlie (1.1.2024-31.12.2026) Beschluss des VR Nr. 96 vom 20.12.2023

„Martinsheim“ Mals im Vinschgau – 5 Jahre – Dekret Nr. 22423/2018 vom 9.11.2018

Nr.	Zuständige Körperschaft für die Namhaftmachung	Alte Verwaltungsrat bis <u>27.12.2023</u>	Präsident
1	Gemeinderat Mals	Konrad RAFFEINER – Präsident *	* in geheimer Abstimmung vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte mit absoluter Mehrheit gewählt.
2	Gemeinderat Mals	Christian FOLIE - Vizepräsident	
3	Gemeinderat Mals	Karoline GASSER WALDNER	
4	Gemeinderat Mals	Heinrich WITTMER	

5	Gemeinderat Mals	Roland PEER	
RECHNUNGSREVISOR:		Dr. Carmen ZWICK (1.1.2018 – 31.12.2020) Beschluss des VR Nr. 095 vom 28.12.2017 Dr. Lothar Agethle (1.1.2021-31.12.2023) Beschluss des VR Nr. 96 vom 21.12.2020	

„Martinsheim“ Mals im Vinschgau – 5 Jahre – Dekret Nr. 213/24.2. vom 30.8.2013			
Nr.	Zuständige Körperschaft für die Namhaftmachung	Alter Verwaltungsrat bis <u>27.9.2018</u>	Präsident
1	Gemeinderat Mals	Daniela DI PILLA STOCKER – Präsidentin *	* in geheimer Abstimmung vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte mit absoluter Mehrheit gewählt.
2	Gemeinderat Mals	Christian FOLIE - Vizepräsident	
3	Gemeinderat Mals	Karoline GASSER WALDNER	
4	Gemeinderat Mals	Lorenz WALDNER	
5	Gemeinderat Mals	Roland PEER	
RECHNUNGSREVISOR:		Dr. Rag. Hubert ZWICK (1.1.2012-31.12.2014) Beschluss des VR Nr. 49 vom 19.12.20211 Dr. Carmen ZWICK (1.1.2015 – 31.12.2017) Beschluss des VR Nr. 52 vom 15.10.2014	

„Martinsheim“ Mals im Vinschgau – 5 Jahre – Dekret Nr. 328/24.2. vom 14.8.2008			
Nr.	Zuständige Körperschaft für die Namhaftmachung	Alter Verwaltungsrat bis <u>22.9.2013</u>	Präsident
1	Gemeinderat Mals	Dr. Brigitte HÖLLER PINGGERA – Präsidentin *	* in geheimer Abstimmung vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte mit absoluter Mehrheit gewählt.
2	Gemeinderat Mals	Christian FOLIE - Vizepräsident	
3	Gemeinderat Mals	Ferdinand MUNTETSCHINIGER	
4	Gemeinderat Mals	Lorenz WALDNER	
5	Gemeinderat Mals	Roland PEER	
RECHNUNGSREVISOR:		Dr. Rag. Hubert ZWICK (1.1.2009-31.12.2011) Beschluss des VR Nr. 30 vom 30.12.2008 Dr. Rag. Hubert ZWICK (1.1.2012-31.12.2014) Beschluss des VR Nr. 49 vom 19.12.2011	

Martinsheim – Mals / 5 Jahre – Dekret Nr. 529/24.2. vom 15.10.2003				
Nr.	Zuständige Körperschaft für die Namhaftmachung	Alter Verwaltungsrat bis <u>19.11.2008</u>	Ersetzung	Präsident
1	Gemeinderat	Dr. Brigitte HÖLLER PINGGERA*		*in geheimer Abstimmung vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte mit absoluter Mehrheit gewählt
2	Gemeinderat	Dr. Christian FOLIE		
3	Gemeinderat	Ferdinand MUNTETSCHINIGER		
4	Gemeinderat	Elke RETTENBACHER TELSER		
5	Gemeinderat	Roland PIRCHER	Lorenz WALDNER (Dekret Nr. 15/24.2. vom 19.1.2004)	
RECHNUNGSREVISOR:		Dr. Rag. Hubert ZWICK (1.1.2022-31.12.2004) Beschluss des VR Nr. 118 vom 29.11.2001 Dr. Rag. Hubert ZWICK (1.1.2005-31.12.2007) Beschluss des VR Nr. 101 vom 18.12.2004		

Nr.	Zuständige Körperschaft für die Namhaftmachung	Alter Verwaltungsrat bis <u>30.10.2003</u> <u>Dekret Nr. 288/24.2. vom 14.10.1998</u>	Präsident
1	Gemeinderat	Dr. Brigitte HÖLLER PINGGERA*	*in geheimer Abstimmung vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte

2	Gemeinderat	Dr. Christian FOLIE	mit absoluter Mehrheit gewählt
3	Gemeinderat	Ferdinand MUNTETSCHINIGER	
4	Gemeinderat	Martin PUNT	
5	Gemeinderat	Maria THEINER PUNTER	
RECHNUNGSREVISOR:		Dr. Rag. Hubert ZWICK (1.1.1999-31.12.2001) Beschluss des VR Nr. 109 vom 16.12.1998 Dr. Rag. Hubert ZWICK (1.1.2002-31.12.2004) Beschluss des VR Nr. 118 vom 29.11.2001	

Nr.	Zuständige Körperschaft für die Namhaftmachung	Alter Verwaltungsrat bis 30.10.1998 Beschluss Nr. 6218 vom 11.10.1993	Präsident
1	Gemeinderat	Heinrich FRITZ*	*in geheimer Abstimmung vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte mit absoluter Mehrheit gewählt
2	Gemeinderat	Alois THEINER	
3	Gemeinderat	Robert Luzius WOLF	
4	Gemeinderat	Martin PUNT	
5	Gemeinderat	Maria THEINER PUNTER	

Nr.	Zuständige Körperschaft für die Namhaftmachung	Alter Verwaltungsrat bis 11.7.1993 Beschluss Nr. 4233 vom 11.7.1988	Präsident
1	Gemeinderat	Heinrich FRITZ*	*in geheimer Abstimmung vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte mit absoluter Mehrheit gewählt
2	Gemeinderat	Alois THEINER	
3	Gemeinderat	Dietrich KÖLLEMANN	
4	Gemeinderat	Eugen MAYR	
5	Gemeinderat	Konrad NISCHLER	